



MFFC Wiesbaden e. V. - Postfach 12 03 55 – 65081 Wiesbaden

An
die Mitglieder des MFFC Wiesbaden e. V.

Ansprechpartner: Svenja Rode
Position: Schriftführerin
eMail: s.rode@mffc-wiesbaden.de

Mittwoch, 23. März 2022

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022

Liebe Vereinsmitglieder des MFFC Wiesbaden,

nach einem weiteren durch Corona geprägten Fussballjahr 2021/2022 möchten wir euch zu unserer diesjährigen ordentlichen Jahreshauptversammlung einladen. Diese wird am

06.05.2022, 18:30 Uhr
in unserem **Vereinsheim an der Rheinhöhe**
(Steinberger Straße 10, 65187 Wiesbaden)

stattfinden. Sollte die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Corona-Lage eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen, werden wir darüber rechtzeitig informieren und die Hauptversammlung wie im vergangenen Jahr virtuell durchführen.

Die Tagesordnung sowie die geplanten Satzungsänderungen findet ihr auf den Folgeseiten. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann (gem. §13 Satzung MFFC in der Fassung 2021-06).

Zudem steht in diesem Jahr die **Wahl der Jugendleitung** an. Wenn du Interesse hast, unseren Verein in dieser Position zu unterstützen, komm gerne für weitere Informationen auf den Vorstand zu.

Über eure rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen!

Sportliche Grüße

Der Vorstand
MFFC Wiesbaden e. V.



Jahreshauptversammlung des MFFC Wiesbaden 2022

Tagesordnung

- Top 1** **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- Top 2** **Bestätigung der Tagesordnung**
- Top 3** **Bericht des Vorstandes**
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. sportlicher LeiterInnen
 - c. JugendleiterInnen
 - d. KassiererInnen
- Top 4** **Bericht der Kassenprüfer**
- Top 5** **Entlastung des Vorstandes**
- Top 6** **Wahl der neuen Vorstandsmitglieder**
- Top 7** **Anträge**
 - a. Änderung der passiven Mitgliedschaften
 - b. Satzungsänderung zwecks Förderung der Integration
- Top 8** **Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2022**
- Top 9** **Verschiedenes**
- Top 10** **Schlusswort**



Vorgesehene Satzungsänderungen:

Alt:

§ 1 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der MFFC Wiesbaden mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Fußball
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen

Neu:

§ 1 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der MFFC Wiesbaden mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie in diesem Rahmen die Förderung der Integration von Flüchtlingen und Migrant*innen in das Vereinsleben und andere Lebensbereiche in der Stadt Wiesbaden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- d) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Fußball
- e) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- f) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
- g) die Durchführung von sozialen und integrativen Projekten in Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden

Alt:

§ 8 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-; Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.



Neu:

§ 8 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-; Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- in diesem Rahmen die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Integration
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Alt:

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche volljährige Personen werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- 1) Erwachsene (Aktive und Passive)
- 2) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- 3) Kinder (unter 14 Jahre)
- 4) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein kann vorgenommen werden

- a) bei Nicht-Beachtung der Satzung des Vereins oder von Vereinsbeschlüssen

Mädchen- und Frauen Fußball Club Wiesbaden e.V.

Postfach 12 03 55 – 65081 Wiesbaden

Mail: info@mffc-wiesbaden.de

Internet www.mffc-wiesbaden.de



- b) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder vereinschädigendem Verhalten
- c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehend Forderungen.

Alle aktiven Mitglieder sind in einer Sportunfallversicherung beim Hessischen Landessportbund versichert. Darüber hinaus haftet der Verein nicht für Schäden, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben. Die Sportunfallversicherung wird vom Verein bezahlt.

Neu:

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche volljährige Personen werden.

Mitglieder des Vereins sind:

Erwachsene (Aktive und Passive)

Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)

Kinder (unter 14 Jahre)

Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

Fördermitglieder (keine Altersbegrenzung; Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen)

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Mädchen- und Frauen Fußball Club Wiesbaden e.V.

Postfach 12 03 55 – 65081 Wiesbaden

Mail: info@mffc-wiesbaden.de

Internet www.mffc-wiesbaden.de

MFFC Wiesbaden e. V.

Ein Weg – ein Ziel – ein Verein!



Fördermitglieder können keine Rechte und Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein kann vorgenommen werden

- a) bei Nicht-Beachtung der Satzung des Vereins oder von Vereinsbeschlüssen
- b) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder vereinsschädigendem Verhalten
- c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehend Forderungen.

Alle aktiven Mitglieder sind in einer Sportunfallversicherung beim Hessischen Landessportbund versichert. Darüber hinaus haftet der Verein nicht für Schäden, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben. Die Sportunfallversicherung wird vom Verein bezahlt.

Alt:

§ 10 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand beschlossen wird. Von Mitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere

Mädchen- und Frauen Fußball Club Wiesbaden e.V.

Postfach 12 03 55 – 65081 Wiesbaden

Mail: info@mffc-wiesbaden.de

Internet www.mffc-wiesbaden.de

MFFC Wiesbaden e. V.

Ein Weg – ein Ziel – ein Verein!



Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.

Die zu leistenden Beiträge sind im Voraus (mindestens) halbjährlich zum 01.01. bzw. 01.07. jeden Jahres zu entrichten.

Der Beitrag ist bis zum Ende des Halbjahres zu zahlen, zu dem der Austritt rechtswirksam erklärt werden kann, im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Halbjahres, zu dem der Ausschluss rechtswirksam wird.

Neu:

§ 10 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand beschlossen wird. Von Mitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit. Fördermitglieder zahlen einen frei wählbaren Beitrag nach Vereinbarung, welcher im Rahmen des Mitgliedsantrags festgesetzt wird und einmal jährlich (zum 31.12.) angepasst werden kann.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.

Die zu leistenden Beiträge sind im Voraus (mindestens) halbjährlich zum 01.01. bzw. 01.07. jeden Jahres zu entrichten.

Der Beitrag ist bis zum Ende des Halbjahres zu zahlen, zu dem der Austritt rechtswirksam erklärt werden kann, im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Halbjahres, zu dem der Ausschluss rechtswirksam wird.

Alt:

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wählbar sind sie dann, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind ausschließlich anwesende Mitglieder, eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 11) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in einer geheimen Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Mädchen- und Frauen Fußball Club Wiesbaden e.V.

Postfach 12 03 55 – 65081 Wiesbaden

Mail: info@mffc-wiesbaden.de

Internet www.mffc-wiesbaden.de

MFFC Wiesbaden e. V.

Ein Weg – ein Ziel – ein Verein!



Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der 2. Vorsitzenden.

Neu:

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wählbar sind sie dann, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind ausschließlich anwesende Mitglieder, eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 11) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in einer geheimen Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der 2. Vorsitzenden.